



**Immer in Fahrt bleiben.
Garantiert!**

Die Europ Assistance Fahrzeuggarantie



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit Erhalt der Europ Assistance Fahrzeuggarantie sind Sie vor unerwarteten, teuren Reparaturen geschützt und erhalten im Schadenfall beste Serviceleistungen.

Sollte in Ihrer Europ Assistance Fahrzeuggarantie auch eine Mobilitätsgarantie beinhaltet sein, so können Sie vollkommen sorgenfrei fahren, denn im Falle eines Falles bleiben Sie europaweit mobil.

Damit Sie über Umfang und Voraussetzungen Ihrer Europ Assistance Fahrzeuggarantie Bescheid wissen, sollten Sie folgende Seiten aufmerksam lesen. Möchten Sie weitere Informationen, rufen Sie einfach unseren Kundenservice an.

Kundenservice:

Telefon: +49 (0)89 55987-602

Fax: +49 (0)89 55987-177

Wir wünschen Ihnen eine gute und sichere Fahrt!
Europ Assistance Versicherungs-AG

- Neuwagen-Anschlussgarantie
- Premium-Garantie
- Komfort-Garantie
- Basic-Garantie
- Mobilitätsgarantie

Marke:

Modell:

Fgst. Nummer:

Kilometerstand:

Stempelfeld

Wichtige Hinweise zur Schadenabwicklung

1. Bitte stellen Sie das Fahrzeug im Schadenfall Ihrem garantiegebenden Händler bereit und händigen Sie ihm dieses Garantieheft sowie das Service Scheckheft aus.

2. Ist das Fahrzeug nicht fahrtauglich oder benötigen Sie, z.B. aus örtlichen Gründen, eine andere Werkstatt, so können Reparaturen auch in jeder anderen vom Hersteller des versicherten Fahrzeuges anerkannten Vertragswerkstatt oder einer durch Europ Assistance zugelassenen Werkstatt durchgeführt werden.

3. Die Werkstatt kann nun Kontakt mit unserer Schadenabteilung aufnehmen:

Per Telefon: +49 (0)89 55987-667

Per Fax: +49 (0)89 55987-157

Per E-Mail: gutachten@europ-assistance.de

Per Post:

Europ Assistance Versicherungs-AG

Adenauerring 9

81737 München

Für Pannenhilfe und Mobilitätsleistungen wenden sie sich bitte an die **24 STUNDEN NOTRUFZENTRALE:**
+49 (0)89 55987-618

Wir stimmen den Reparaturumfang ab und die reparierende Vertragswerkstatt erhält eine schriftliche Kostenübernahmebestätigung zugesendet.

4. Die Reparaturkosten können nun aufgenommen werden. Europ Assistance übernimmt die Abrechnung der Reparaturkosten im Umfang der Garantiebedingungen mit der Werkstatt.

5. Die Rechnung über die Kosten der Reparatur muss bitte mit der Kostenübernahmebestätigung an die links stehende Adresse gesandt werden.

Bitte weisen Sie gegebenenfalls Ihre Werkstatt darauf hin, dass die Reparaturarbeiten nicht ohne schriftliche Freigabe der Europ Assistance beginnen dürfen.

Abwicklung eines Schadenfalls

Hinweise für die reparierende Werkstatt

Was Sie tun?

Kunde hat einen Defekt am Fahrzeug, kommt in die Werkstatt und legt Garantieheft vor.

Werkstatt prüft den Garantieanspruch.

Telefonische Schadenmeldung immer vor Reparaturbeginn bei der Europ Assistance Schadenabteilung unter der Rufnummer:

Telefonnummer: +49 (0)89 55987-667

Sie senden das ausgefüllte Schadenformular und einen detaillierten Kostenvorschlag an uns:

Fax: +49 (0)89 55987-157

E-Mail: gutachten@europ-assistance.de

Der Sachverständige besichtigt das schadhafte Fahrzeug bei Ihnen und gibt uns eine Schadendiagnose.

Was wir tun?

Deckungsprüfung

Schadenaufnahme und Vergabe eines Aktenzeichens durch EA.

Wir senden ein Schadenformular an Sie.

In Einzelfällen wird von uns ein Sachverständiger beauftragt.

In Einzelfällen ist eine sofortige telefonische Freigabe möglich, ggf. fordern wir digitale Bilder an.

Entscheidung der Kostenübernahme und Bestätigung per Email oder Fax

Schriftliche Reparaturfreigabe gemäß Garantiebedingungen und ggf. Höchstregulierungsgrenze

oder

Ablehnung der Reparatur

Durchführung der Reparatur

- Falls der Reparaturbetrieb der garantiegebende Händler ist:**
Bitte stellen Sie die Originalrechnung ohne Mehrwertsteuer (netto) auf den garantiegebenden Händler „eigenes Unternehmen“ aus, und reichen diese bei uns ein.
- Falls der Reparaturbetrieb nicht der garantiegebende Händler ist:**
Bitte stellen Sie die Originalrechnung mit Mehrwertsteuer (brutto) auf den Fahrzeughalter aus bzw. berechnen Sie eine evtl. Mehrwertsteuer dem vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeughalter und reichen Sie die Originalrechnung bei uns ein.

Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München

Europ Assistance Kundeninformation

Diese Kundeninformation soll Ihnen einen Überblick zum Versicherungsprodukt Europ Assistance Fahrzeuggarantie geben. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der Sammelvertrag für die Fahrzeuggarantien, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Europ Assistance Fahrzeuggarantie und die gesetzlichen Vorschriften.

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9
81737 München
(Sitz und ladungsfähige Anschrift)
Registergericht: München HRB 61 405
Vorstand: Josef Woerner (Vors.),
Dr. Andreas Steinert
Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Monika Sebold-Bender

Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist die Versicherung von Beistandsleistungen in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus, Familie und die Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge.

Aufsichtsbehörde, Garantiefonds

Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen der Europ Assistance Fahrzeuggarantie helfen wir Fahrzeughaltern bzw. den Versicherungsnehmern durch unsere Reparaturkostenversicherungen in Deutschland und bestimmten weiteren europäischen Ländern bei einem Schaden des versicherten Fahrzeuges. Hierbei helfen wir durch Organisation von Werkstattleistungen wie z.B. Reparatur und übernehmen dabei anfallende, versicherte Kosten unter Berücksichtigung der Fahrzeugaufleistung.

Der Versicherungsnehmer, der Fahrzeughalter oder der autorisierte Betrieb hat uns im Schadenfall unter der Schaden-Rufnummer unverzüglich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen zu informieren und sich mit uns abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllung

Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald der Versicherungsnehmer, der Fahrzeughalter oder der autorisierte Betrieb ihre Ansprüche angemeldet und uns alle für die Leistungsprüfung erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen zur Prüfung eingereicht haben und wir diese Prüfung abgeschlossen haben. Die Erfüllung der Leistung durch die Europ Assistance erfolgt in der Regel durch Organisation von Reparaturleistungen und durch Übernahme bestimmter Kosten durch Überweisung des fälligen Betrages an den von uns beauftragten Dienstleister.

Gesamtpreis der Versicherung (Versicherungsbeitrag)

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Risikostaffeln und kann aus der Preisliste für die Fahrzeuggarantien entnommen werden. Ändern sich Angaben zu der Garantievereinbarung, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Beitrag enthält auch die Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Außer dem Versicherungsbeitrag erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn der Fahrzeugbetrieb oder der Fahrzeughalter uns unter der Festnetz Telefonnummer anrufen, entstehen dem Anrufer Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen, (Festnetzpreis 3,9 Cent pro Minute) bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Wenn der Anrufer aus dem Mobilfunknetz anruft, können dem Anrufer vom Mobilfunkanbieter ebenfalls Kosten für innerdeutsche Verbindungen (höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen) bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen entstehen. Gerne rufen wir den Anrufer auf Wunsch zurück!

Beitragszahlung, Fälligkeit der Beiträge

Die Prämie wird als einmalige Prämie sofort fällig und für die gesamte Vertragslaufzeit gezahlt. Der Zahlungsverkehr erfolgt durch Überweisung oder per Lastschrift beim Fahrzeugbetrieb.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Fahrzeugmeldung, jedoch nicht vor dem Zahlungseingang der Prämie beim Versicherer.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Die Laufzeit der Europ Assistance Fahrzeuggarantie beträgt wahlweise und je nach Garantieprodukt, Fahrzeugalter und Laufleistung 12, 24 oder 36 Monate und endet automatisch, falls er nicht vor Ablauf gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag Europ Assistance Fahrzeuggarantie kann vorzeitig insbesondere von beiden Parteien nach einem Schadenfall und vom Versicherungsnehmer bei Wegfall des versicherten Risikos sowie von uns als Versicherer bei Zahlungsverzug oder bei bestimmten Gefahrerhöhungen oder Obliegenheitsverletzungen gekündigt werden.

Sprachen

In unserem Schriftverkehr kommunizieren wir ausschließlich in deutscher Sprache.

Unsere Einsatzzentrale ist mehrsprachig besetzt und kann die internationalen Organisationsleistungen entsprechend umsetzen.

Beschwerdemöglichkeit

Sollte es einmal zu Unstimmigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte zu den üblichen Geschäftszeiten an die Beschwerdestelle der Europ Assistance unter der

Telefonnummer: +49 (0)89 55987-298 oder per

Fax: +49 (0)89 55987-155 oder per

E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de

Wir werden versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Daneben können Sie sich auch an den zuständigen Ombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefonnummer: +49 (0)30 206058-0

Fax: +49 (0)30 206058-58

E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann ist zugleich Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern und zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern. Die Möglichkeit zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bleibt unberührt.

Beschwerde an Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie außerdem an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an:

Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9
81737 München

Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die
Faxnummer: +49 (0) 55 987 177 oder an die E-Mailadresse: garantie@europ-assistance.de
zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ihre Europ Assistance Versicherungs-AG.

Europ Assistance Fahrzeuggarantie Produktinformationsblatt

Das Kapitel Produktinformation soll Ihnen einen Überblick zur Europ Assistance Fahrzeuggarantie geben. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind. Eine detaillierte Beschreibung der Leistungen, Leistungsausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten entnehmen Sie bitte dem Garantieheft „Europ Assistance Fahrzeuggarantie“ und dem Versicherungsschein Europ Assistance Fahrzeuggarantie.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an? Was ist versichert?

Mit dem Abschluss der Europ Assistance Fahrzeuggarantie treffen Sie eine gute Entscheidung. Die Europ Assistance Fahrzeuggarantie ist eine Reparaturkostenversicherung. Im Rahmen des Versicherungsschutzes erhalten Sie im Schadenfall Versicherungsschutz in Deutschland und vorübergehend auch in bestimmten weiteren europäischen Ländern. Der Versicherungsschutz besteht in der Übernahme anfallender, versicherter Kosten unter Berücksichtigung der Fahrzeuglaufleistung.

Versichert sind Reparaturkosten in den nachfolgend beschriebenen drei Abstufungen:

A) Neuwagen-Anschlussgarantie

Die Neuwagen-Anschlussgarantie kann nur abgeschlossen werden, wenn die Antragstellung innerhalb der Herstellergarantie erfolgt und das Fahrzeug weniger als 100.000 km Gesamtlaufleistung zum Zeitpunkt der Antragsstellung aufweist. Die Garantie schließt an die zwei- oder maximal dreijährige Herstellergarantie an. Die Garantie endet spätestens mit Ablauf des 6. Jahres nach der Erstzulassung oder bei Erreichen einer Gesamtlaufleistung von 150.000 km, je nachdem welche Voraussetzung früher eintritt.

B) Premium-Garantie

Die Premium-Garantie kann bei einem Fahrzeugverkauf oder einer vollständigen Inspektion oder einer vollständigen Fahrzeugprüfung abgeschlossen werden.

Fahrzeuge, die älter als 6 Jahre nach der Erstzulassung sind oder mehr als 120.000 km Gesamtbetriebsleistung haben, können nicht versichert werden.

Die Garantie endet spätestens mit Ablauf des 8. Jahres nach der Erstzulassung oder bei Erreichen einer Gesamtlaufleistung von 180.000 km, je nachdem welche Voraussetzung früher eintritt.

Die Garantie kann zu den oben genannten Annahmeveraussetzungen verlängert werden.

C) Komfort-Garantie/Basic-Garantie

Die Komfort-Garantie und die Basic-Garantie können bei einem Fahrzeugverkauf oder einer vollständigen Inspektion oder einer vollständigen Fahrzeugprüfung abgeschlossen werden.

Fahrzeuge, die älter als 12 Jahre nach der Erstzulassung sind oder mehr als 160.000 km Gesamtbetriebsleistung haben, können nicht versichert werden.

Die Garantie endet spätestens mit Ablauf des 13. Jahres nach der Erstzulassung oder bei Erreichen einer Gesamtlaufleistung von 220.000 km, je nachdem welche Voraussetzung früher eintritt.

Die Garantie kann zu den oben genannten Annahmeveraussetzungen verlängert werden.

Einzelheiten zu versicherten Bauteilen, dem Umfang der Garantieleistungen und der versicherten Reparaturleistungen entnehmen Sie bitte den Abschnitten A und B im Garantieheft.

D) Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie ist nur zusammen mit einer Neuwagen-Anschlussgarantie, einer Premium-Garantie, einer Komfort-Garantie oder einer Basic-Garantie („Hauptgarantie“) erhältlich. Der Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie richten sich nach der jeweils abgeschlossenen Hauptgarantie.

Beim Abschluss einer Mobilitätsgarantie erhalten Sie Leistungen im Fall einer Panne oder eines Unfalls, z.B. Pannenhilfe oder Abschleppen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt D im Garantieheft.

2. Welche Fahrzeuge können versichert werden?

Versicherbar sind Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen und einer Zulassung des Fahrzeuges als PKW in Deutschland. Weitere Regelungen zu versicherbaren Fahrzeugen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A § 9 im Garantieheft.

3. Wie hoch ist der Beitrag? Wann müssen Sie zahlen? Was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Die Beiträge sind einmalige Gesamtbeiträge inkl. Versicherungssteuer und sind mit Annahme des Versicherungsantrages sofort zur Zahlung fällig. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Risikostafeln in Abhängigkeit von der Motorleistung sowie einem Zuschlag bei bestimmten Risikomerkmale. Die Prämien werden über das Lastschriftverfahren direkt vom Kfz-Betrieb eingezogen. Zahlen Sie oder der Kfz-Betrieb nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Bitte beachten Sie Abschnitt A § 4 im Garantieheft.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. Nicht versichert sind Ereignisse außerhalb des vereinbarten räumlichen Geltungsbereichs, insbesondere außerhalb von Europa. Nicht versichert sind auch Schäden nach Diebstahl, Umweltkatastrophen, Kriegereignissen, Fahrzeugrennen, durch Unfall oder sonstige Einwirkungen von außen auf das Fahrzeug. Auch besteht kein Versicherungsschutz bei der Auftragsvergabe ohne vorherige Absprache mit dem Versicherer oder bei Überschreiten der maximalen Laufleistungen.

Einzelheiten zu Ausschlüssen und Beschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A § 9 im Garantieheft.

5. Welche Pflichten oder Obliegenheiten haben Sie beim Vertragsabschluss?

Sie haben bei Vertragsabschluss vollständige und richtige Angaben zu machen. Dies betrifft insbesondere Angaben zum Fahrzeugzustand, der Einhaltung vorgeschriebener Wartungsintervalle bzw. dem Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung und der seitdem gefahrenen Kilometer.

6. Welche Pflichten oder Obliegenheiten haben Sie während der Vertragslaufzeit?

Ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt wurde, so teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Außerdem dürfen Sie das Risiko eines Schadenfalls nicht willentlich erhöhen. Sie sind, wenn dieses Risiko sich ohne Ihr Zutun erhöht, verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Sie dürfen das Fahrzeug nicht für Rennen o.ä. nutzen und haben die Vorschriften in Bezug auf die Wartung und Nutzung des Fahrzeuges zu beachten.

Beachten Sie insbesondere die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung, halten Sie die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle ein und lassen Sie diese im Service-Scheckheft dokumentieren.

7. Welche Pflichten oder Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall?

Sie müssen Schäden nach Möglichkeit abwenden oder mindern und etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte sichern und verfolgen. Sie müssen alles Erforderliche tun, um ein Schadensereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, dass Sie uns den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß melden und sich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen mit uns abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Bei Nichtbeachtung Ihrer Pflichten oder Obliegenheiten können Sie Ihren Versicherungsschutz je nach Schwere der Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise verlieren. Bitte beachten Sie weitere Einzelheiten im Abschnitt A § 11 im Garantieheft.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

Versicherungsbeginn ist der Tag der Antragsstellung. Besteht für das zu versichernde Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung noch die ursprüngliche Herstellergarantie, ist Versicherungsbeginn abweichend der Tag nach dem regulären zeitlichen Ablauf der Herstellergarantie.

Der Vertrag endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer separaten Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder des Versicherers bedarf.

9. Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann werden die Versicherungsleistungen fällig?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Annahme des

Antrages und der rechtzeitigen Zahlung der Prämie, frühestens mit Ablauf der Herstellergarantie. Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald Sie, der Fahrzeugnutzer oder die Werkstatt Ihre Ansprüche angemeldet und uns alle für die Leistungsprüfung erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen zur Prüfung eingereicht haben und wir diese Prüfung abgeschlossen haben.

10. Wie können Sie Ihren Vertrag vor Ablauf der Laufzeit beenden?

Vor Ablauf des Vertrages können Sie den Vertrag z.B. nach Eintritt eines Schadens oder bei Wegfall des versicherten Risikos beenden. Der Vertrag endet zum Zeitpunkt der Meldung des Beendigungsgrundes beim Versicherer.

Merkblatt zur Datenvereinbarung

Merkblatt zur Datenverarbeitung Europ Assistance Fahrzeuggarantie

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir verarbeiten der Vertragsführung dienende Daten über Sie als Versicherungsnehmer oder zu versichernde Person.

Es handelt sich um folgende Daten:

Allgemeine Antragsdaten sind Ihre Angaben im Antrag, die sie abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz machen: Name, Anschrift, Telefonnummer und andere Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, derzeit ausgeübte Tätigkeit bzw. Beruf, Risikoart, gewünschter Versicherungsschutz, Risikoort, bzw. Risikoanschrift, Bankverbindung und Zahlungsart. Allgemeine Vertragsdaten sind Versicherungsnummer, Beitrag, Zahlungsweise, Versicherungssumme, Deckungsumfang, Selbstbehalt, Versicherungsbeginn und – Dauer, sonstiger Umfang des Versicherungsschutzes.

Allgemeine Leistungsdaten sind Angaben durch Sie und gegebenenfalls Dritte im Versicherungsfall sowie folgende Daten: Datum, Ort, Art des Schadens und Höhe und Zeitpunkt der Schadenszahlung.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer/Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS) - Schaden -

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Sollten wir Sie Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Anmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter <http://www.informa-irfp.de/his-online/>

5. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Europ Assistance Versicherungs-AG
Europ Assistance Fahrzeuggarantie
Stand: September 2015

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Europ Assistance Fahrzeuggarantie

Die Fahrzeuggarantieversicherungsleistungen umfassen, soweit dieses im Versicherungsschein vereinbart ist, ggf. folgende Garantie-Arten:

- Neuwagen-Anschlussgarantie
- Premium-Garantie
- Komfort-Garantie
- Basic-Garantie
- Mobilitätsgarantie

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen	13
Präambel/Rechtsverhältnisse	
§ 1 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	
§ 2 Geltungsbereich, Ausschluss des Versicherungsschutzes	
§ 3 Gewährung der Garantieleistung	
§ 4 Beitragszahlung	
§ 5 Kündigung im Schadenfall	
§ 6 Verjährung	
§ 7 Abtretung, Übertragbarkeit der Versicherung	
§ 8 Subsidiarität	
§ 9 Versicherbare Fahrzeuge, Risikoausschlüsse und Beschränkungen	
§ 10 Umfang der Reparaturleistung/Selbstbehalt	
§ 11 Obliegenheiten	
§ 12 Aufsichtsbehörde	
§ 13 Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht	
B. Deckungsumfang Baugruppen, versicherte Bauteile und Regulierungsobergrenzen	22
§ 1 Gegenstand der Garantie, versicherte Bauteile	
§ 2 Regulierungsobergrenzen	
§ 3 Deckungsumfang und Ausschlüsse Neuwagen-Anschlussgarantie/Premium-Garantie	
C. Annahmeveraussetzungen, Versicherungsende und Lauffleistungsgrenzen	23
§ 1 Neuwagen-Anschlussgarantie	
§ 2 Premium-Garantie	
§ 3 Komfort-Garantie/Basic-Garantie	
D. Mobilitätsgarantie	23
§ 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen Mobilitätsgarantie	
§ 2 Dauer des Versicherungsschutzes, versicherte Fahrzeuge	
§ 3 Begriffsbestimmungen	
§ 4 Leistungen der Mobilitätsgarantie	

Präambel/Rechtsverhältnisse

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Garantien der Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München („Versicherer“) für versicherte PKW (zusammenfassend: „Fahrzeug(e)“). Die Allgemeinen Bedingungen im Abschnitt A. gelten für alle Garantie-Arten, soweit sie nicht in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich abbedungen werden. Die Besonderen Bedingungen in den Abschnitten B. bis D. gelten nur, wenn die entsprechende Garantieart im Versicherungsschein vereinbart ist.

Versicherungsnehmer und versicherte Person ist der garantiegebende Kfz-Betrieb (nachfolgend „Kfz-Betrieb“) genannt. Der Fahrzeughalter ist der Garantiennehmer.

Abweichend hierzu ist bei der Neuwagen-Anschlussgarantie der im Versicherungsschein benannte Halter des Fahrzeuges sowie nach Maßgabe dieser Bedingungen dessen Rechtsnachfolger Versicherungsnehmer.

Versicherungsnehmer und Garantiennehmer werden nachfolgend auch gemeinsam als „Ersatzberechtigte“ bezeichnet.

A. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

- 1.) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Annahme des Garantieantrages und der rechtzeitigen Zahlung der Prämie. Frühestens aber nach Ablauf der Herstellergarantie, und endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder mit Erreichen der in der Versicherungspolice festgelegten Höchstlaufleistung („Garantiedauer“).
- 2.) Unabhängig vom Versicherungsbeginn ist der Versicherungsbeitrag stets bei Abschluss des Versicherungsvertrages zahlbar.

Die Rechte von Halter und Kfz-Betrieb sind wie folgt abgegrenzt:

- a) Der Halter stimmt durch Inanspruchnahme des Kfz-Betriebs aus Gewährleistung zu, dass der Kfz-Betrieb berechtigt ist, die entsprechenden Ansprüche aus der Garantie gegen den Versicherer für eigene Rechnung geltend zu machen.
- b) Den Versicherungsschein erhält der Kfz-Betrieb.
- c) Der Versicherer kann die Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach seiner Wahl entweder gegenüber dem Kfz-Betrieb oder gegenüber dem Halter erklären.
- d) Ansonsten ist zur Ausübung von Rechten, insbesondere Gestaltungsrechten, aus der Garantie ausschließlich der Halter berechtigt, auch soweit diesem der Versicherungsschein nicht ausgehändigt wurde.
- e) Der Ausschluss der Leistungspflicht des Versicherers wegen Verletzung von Pflichten oder Obliegenheiten durch den Kfz-Betrieb gelten auch gegenüber dem Halter und umgekehrt.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes („VVG“).

§ 2 Geltungsbereich, Ausschluss des Versicherungsschutzes

- 1.) **Geltungsbereich:** Deutschland, sowie Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina*, Bulgarien*, Ceuta*, Dänemark, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island*, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta*, Mazedonien*, Monaco, Montenegro*, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Serbien*, Rumänien*, Russland* (europ. Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik*, Slowenien*, Spanien, Tschechische Republik*, Türkei* (europ. Teil), Ukraine*, Ungarn, Zypern*.

*Die Qualität der Dienstleistungen kann aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

2.) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes ist in jedem Fall, dass das Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist.

§ 3 Gewährung der Garantieleistung

Für die Abwicklung garantiepflichtiger Schäden ist ausschließlich der Versicherer zuständig. Der Kfz-Betrieb haftet dem Halter nicht für die Garantieleistung durch den Versicherer, das gilt insbesondere auch, soweit der Kfz-Betrieb Versicherungsnehmer der Garantie ist.

§ 4 Beitragszahlung

1.) Der Versicherungsbeitrag ist für die gesamte Garantiedauer sofort zur Zahlung fällig. Der Beitrag beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.

2.) Der Versicherer zieht die Prämie per Lastschrift von Konto des Kfz-Betriebs ein. Der Betrag wird in der Regel zum nächsten Monatsersten nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingezogen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Außerdem ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadenfalles die Prämie noch nicht gezahlt wurde.

3.) Soweit während der Garantiedauer das versicherte Interesse infolge Unterganges oder endgültiger Stilllegung des Fahrzeuges wegfällt, kann der Versicherer lediglich den Teil der Prämie verlangen, welcher der Garantiedauer bis zu dem Zeitpunkt entspricht, zu dem der Versicherer von dem Wegfall des versicherten Interesses Kenntnis erlangt. Zum Empfang von Prämienrückerstattungen ist ausschließlich der Kfz-Betrieb berechtigt.

§ 5 Kündigung im Schadenfall

1.) Nach dem Eintritt jedes unter die Versicherung fallenden Schadenfalls können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.

2.) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

3.) Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam werden soll. Die Kündigung durch den Versicherer wirkt einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer.

4.) Kündigt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer, so besteht nur Anspruch auf denjenigen Teil des Beitrags, der bis zur Wirksamkeit der Kündigung abgelaufenen Garantiedauer entspricht.

§ 6 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 7 Abtretung, Übertragbarkeit der Versicherung

1.) Ansprüche aus der Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.) Wird das Fahrzeug während der Garantiedauer veräußert, so kann der neue Halter als Rechtsnachfolger des bisherigen Halters während der restlichen Garantiedauer die Rechte aus dieser Garantie geltend machen. Voraussetzung ist die unverzügliche schriftliche Meldung der Veräußerung durch den Versicherungsnehmer oder durch den neuen Halter an den Versicherer.

§ 8 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, soweit für den Schadenfall Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Soweit der Versicherer dennoch Entschädigung leistet, geht der Anspruch gegen den anderen Versicherer auf den Versicherer über.

§ 9 Versicherbare Fahrzeuge, Risikoausschlüsse und Beschränkungen

1.) Die Garantie gilt nur für das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug und nur soweit:

- das Fahrzeug gemäß den Annahmeveraussetzungen im Abschnitt C, §§ 1 bis 3 versicherbar ist;
- fällige oder überfällige Wartungsarbeiten zum Zeitpunkt des Garantiebeginns vollständig durchgeführt oder nachgeholt wurden;
- das Fahrzeug nicht zum gewerblichen Lasten- oder Personentransport erworben wird oder vor Antragstellung dazu genutzt worden ist (insbes. Taxen, Fahrschulfahrzeuge, Liefer- und Speditionsfahrzeuge, Mietfahrzeuge, Selbstfahrervermietfahrzeuge; eine frühere Nutzung als Dienstwagen schließt die Versicherbarkeit nicht aus);
- das Fahrzeug mit einem deutschen Kennzeichen und einer gültigen Betriebserlaubnis für den Straßenverkehr zugelassen ist;
- das Fahrzeug ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreitet und
- das Fahrzeug ein Serienfahrzeug ist (keine Sondererien, Sonderfahrzeuge, Spezialtypen mit leistungsgesteigerten Aggregaten, Sonderanfertigungen oder Umbauten, bspw. durch Tuning, Fahrwerkumbau, Leistungssteigerungen etc., etwa durch Abt, AMG, Audi R, RS, S, BMW M-Serie, Cosworth, Harte).

Fahrzeuge, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, können nicht versichert werden.

2.) Nachfolgend bezeichnete Fahrzeugmarken können nicht versichert werden:

- Aston Martin, Bentley, Bugatti, Lotus, Mc Laren, Rolls Royce, Ferrari, Infiniti, Lamborghini, Maserati, Maybach, Noble, Porsche.

Fahrzeuge amerikanischer Produktion und gewerblich genutzte Fahrzeuge bedürfen in jedem Fall einer Einzelfreigabe des Versicherers.

3.) LPG Autogas- und CNG Erdgasfahrzeuge sind ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge, die bei Garantieabschluss durch einen vom Versicherer anerkannten Umrüstbetrieb mit der Eco Drive Garantie versichert werden.

4.) Versicherungsschutz besteht nicht für folgende Schäden:

4.1) Allgemeine Ausschlüsse Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden:

- die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Vandalismus, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind;
- die von einem Ersatzberechtigten vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Führt die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- deretwegen das Fahrzeug vom Hersteller zurückgerufen wurde. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mobilitätsgarantie.

4.2) Besondere Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- a) durch Unfall oder sonstige von außen auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse;
- b) durch mut- und böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch Tiere (z.B. Marderschäden) oder unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie durch Brand oder Explosion;
- c) an versicherten Bauteilen, welche durch Schäden an einem nicht versicherten Bauteil verursacht wurden;
- d) an nicht versicherten Bauteilen, auch dann wenn sie durch ein versichertes Bauteil verursacht wurden;

- e) die mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten) sind, soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich versichert sind;
 - f) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Importeur, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage aus Rechtspflicht einzutreten hat oder freiwillig eintritt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mobilitätsgarantie.
- 5.) Hat der Ersatzberechtigte Erstattungsansprüche gegen Dritte, so kann er, soweit diese den Versicherungsschutz nicht bereits ausschließen, insgesamt nicht mehr als Entschädigungsleistung verlangen, als der abgedeckte Gesamtschaden beträgt.
- 6.) Hat der Ersatzberechtigte aufgrund der Leistung des Versicherers oder der durch den Versicherer eingesetzten Serviceunternehmen Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 10 Umfang der Reparaturleistung in Bezug auf Reparaturkosten (Lohn- und Materialkosten) Selbstbehalt

- 1.) Die Garantieleistung besteht in dem Ersatz der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der **Instandsetzung** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. „Instandsetzung“ im Sinne der Garantie bedeutet die vollständige Funktionsherstellung des beschädigten versicherten Bauteiles durch Reparatur oder durch ein Austauschteil.
- a) Ersetzt werden die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialkosten einschließlich aller im Rahmen der Instandsetzung erforderlichen Ersatzteile, Einstellungsprüfungen und Prüf- und Messarbeiten.
 - b) Materialkosten werden maximal bis zur Höhe der unverbindlichen Preisempfehlungen (UPE) des Ersatzteilherstellers für Originalersatzteile oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile ersetzt.

- c) Materialkosten werden ausgehend von der Betriebsleistung des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Reparatur anteilig wie folgt erstattet:

Materialkostenstaffel

	km Staffel	Reparaturkosten
bis	60.000 km	100 %
bis	70.000 km	90 %
bis	80.000 km	80 %
bis	90.000 km	70 %
bis	100.000 km	60 %
bis	120.000 km	50 %
bis	150.000 km	40%
über	150.000 km	30%

Den Differenzbetrag trägt der Ersatzberechtigte als Selbstbehalt.

- d) Fahrzeuge mit weniger als 120.000 km Gesamtlauflistung bei Vertragsabschluss können gegen einen Aufpreis mit einem Tarif ohne Materialkostenstaffel versichert werden. In diesem Fall findet die o.a. Materialkostenstaffel keine Anwendung.
 - e) Lohnkosten werden immer bis zur Höhe der in dem Reparaturbetrieb veröffentlichten Stundenverrechnungssätze und der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers zu **100%** erstattet. Bei Leistungen in einem anderen Reparaturbetrieb als dem garantiegebenden Kfz-Betrieb werden die Lohnkosten maximal in Höhe der von DEKRA ermittelten ortsüblichen Stundenverrechnungssätze erstattet.
- 2.) Ein Anspruch auf Abrechnung fiktiver Art wie z.B. Gutachten und Kostenvoranschlag besteht nicht. Wenn lt. Herstellervorgaben der Austausch nicht defekter versicherter Bauteile in Verbindung mit einem schadhafte versicherten Bauteil erforderlich ist, wird auch der Austausch dieser nicht defekten versicherten Bauteile ersetzt. Kosten für nicht versicherte Bauteile werden auch dann nicht ersetzt, wenn diese in Verbindung mit versicherten Bauteilen ersetzt werden müssen oder durch versicherte Bauteile beschädigt wurden.

3.) Werden gleichzeitig versicherte und nicht versicherte Arbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Instandsetzung mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

4.) Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten:

a) Übersteigen die voraussichtlichen zu erstattenden Reparaturkosten nach Maßgabe von Absatz 1 den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des Fahrzeuges, besteht kein Reparaturanspruch. In diesem Fall besteht die Garantieleistung in der Auszahlung des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes des Fahrzeuges. „Restwert“ im Sinne dieser Bedingungen ist der verbleibende Wert eines Fahrzeuges nach einem technischen Totalschaden. Dieser ist auf Kosten des Ersatzberechtigten durch ein unabhängiges Prüfinstitut (DEKRA, TÜV o.ä.) unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes und regionaler Marktgegebenheiten festzustellen.

b) Übersteigen die Instandsetzungskosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

5.) Unter die Garantie fallen nicht Kosten für:

- Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
- Fracht-Express und Entsorgungskosten;
- Bauteile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind oder deren Ersatz;
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette, sonstige Schmiermittel, sowie Kleinmaterialien (Schrauben, Muttern, Schellen und dgl.), wenn diese als gesonderte Sammelposition in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten für Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen werden nur dann erstattet, wenn ihr Ersatz im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens an einem der versicherten Bauteile technisch erforderlich ist. Diese Teile sind separat nicht versichert.

6.) Soweit für die Reparaturkosten Mehrwertsteuer zu entrichten ist, wird diese maximal bis zur Höhe der in Deutschland geltenden Mehrwertsteuersätze für Lohn- und Materialkosten übernommen.

§ 11 Obliegenheiten

Der Garantieantrag ist vollständig, richtig und unter Anzeige aller Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, auszufüllen. Bei der unrichtigen oder unterbliebenen Anzeige eines erheblichen Umstandes kann der Versicherer von dem Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung zurücktreten.

2.) Der Ersatzberechtigte hat vor Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu beachten:

Der Ersatzberechtigte hat

a) sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten und diese beim Betrieb des Fahrzeuges zu beachten und fällige oder versäumte Wartungsarbeiten während der Garantielaufzeit vollständig durchzuführen;

b) an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle einzuhalten und durch den „Meisterbetrieb“ unter Verwendung von „Originalersatzteilen“ oder „qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen“ durchführen zu lassen;

Meisterbetrieb ist ein Kfz-Betrieb, der die Versicherung abgeschlossen oder vermittelt hat oder ein sonstiger vom Hersteller oder Versicherer autorisierter Kfz-Betrieb;

„Originalersatzteile“ sind Ersatzteile, die von gleicher Qualität sind wie die Bauteile, die für die Montage des Fahrzeuges verwendet wurden und die nach den Spezifizierungen und Produktionsanforderungen hergestellt werden die vom Hersteller vorgegeben wurden- „Qualitativ gleichwertige Ersatzteile“ sind Ersatzteile, die von einem Unternehmen hergestellt wurden, das jederzeit bescheinigen kann, dass die fraglichen Teile den Bauteilen qualitativ entsprechen, die bei der Montage des Fahrzeuges verwendet wurden.

- Die Wartungsrechnungen sollten immer aufbewahrt werden, da sie im Schadenfall als Nachweis eingereicht werden müssen;
- c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und jeden Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des Kilometerstandes anzuzeigen;
 - d) es zu unterlassen, das Fahrzeug während der Garantiedauer zur gewerbsmäßigen Personen- oder Lastenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung zu verwenden oder ohne Zustimmung des Herstellers in der Konstruktion (z.B. Tuning) oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen mit Ausnahme von Originalersatzteilen oder qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen zu verändern;
 - e) es zu unterlassen, sich mit dem Fahrzeug an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten zu beteiligen;
 - f) es zu unterlassen, das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten auszusetzen;
 - g) für ausreichende Versorgung mit Schmier- oder Betriebsstoffen zu sorgen und es zu unterlassen, ungeeignete oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassene Schmier- oder Betriebsstoffe zu verwenden;
 - h) es zu unterlassen, das Fahrzeug trotz erkennbarer Reparaturbedürftigkeit zu nutzen, mit Ausnahme der Verbringung zum nächstgelegenen Meisterbetrieb.
- 3.) Der Ersatzberechtigte hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu beachten:
- Der Ersatzberechtigte hat:
- a) jeden Schaden unverzüglich an die Schadenstelle des Versicherers zu melden und die notwendige Abstimmung mit dem Versicherer vorzunehmen;
 - b) vor Inanspruchnahme einer Leistung die Kostenübernahmeerklärung - d.h. die Erklärung, dass der gemeldete Schaden vom Versicherungsschutz erfasst ist - durch den Versicherer einzuholen;
 - c) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und Weisungen des Versicherers zur Minderung des Schadens zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist;
 - d) den Versicherer und die vom Versicherer beauftragten Serviceunternehmen vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unverzüglich zu unterrichten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, auf Anforderung das Fahrzeug zur Untersuchung bereitzustellen sowie die zum Nachweis des Schadens erforderlichen Unterlagen im Original zur Verfügung zu stellen;
 - e) den Versicherer und die vom Versicherer beauftragten Serviceunternehmen bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihnen die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
 - f) die Reparatur bei dem garantiegebenden Kfz-Betrieb oder nach Rücksprache mit dem Versicherer bei einem vom Hersteller oder dem Versicherer autorisierten Kfz-Betrieb („Meisterbetrieb“) durchführen zu lassen;
 - g) Sorge zu tragen, dass auf der Reparaturrechnung die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten getrennt ausgewiesen werden; sie ist im Original innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum dem Versicherer vorzulegen.
- 4.) Anzeigen und Erklärungen sind telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.
- 5.) Der Ersatzberechtigte hat auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten gemäß vorstehenden Bestimmungen durchgeführt worden sind bzw. nachzuweisen, dass die Nichtdurchführung oder die nicht von einem Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen sind.
- 6.) Für Schäden, die der Ersatzberechtigte ohne Kostenübernahmeerklärung beheben lässt, ist die Leistung ausgeschlossen. Im übrigen gilt: Wird eine dieser Obliegenheiten von dem Ersatzberechtigten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung

frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das nicht Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat. Der Ausschluss oder die Kürzung der Leistungspflicht des Versicherers wegen Verletzung von Pflichten oder Obliegenheiten durch einen Ersatzberechtigten gilt auch gegenüber allen anderen Ersatzberechtigten.

§ 12 Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerden über den Versicherer eingereicht werden können, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

§ 13 Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

- 1.) Der Versicherungsnehmer kann das Gericht seines inländischen Wohnsitzes bzw. seiner Niederlassung oder, falls diese nicht vorhanden ist, seines gewöhnlichen Aufenthaltes, anrufen. Der Versicherer kann, soweit die Klage sich nicht gegen eine juristische Person richtet, nur an diesen Gerichtsstand klagen. Der Versicherungsnehmer kann dagegen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Versicherers wählen.
- 2.) Dieser Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

B. Deckungsumfang Baugruppen, versicherte Bauteile und Regulierungsobergrenzen

§ 1 Deckungsumfang

Der Versicherer trägt die Kosten für Schäden an den abschließend wiedergegebenen Bauteilen der abschließend genannten Baugruppen des Fahrzeugs gemäß Tabelle Deckungsumfang. Ausschlaggebend für den Leistungsumfang ist die jeweils abgeschlossene Garantieart.

§ 2 Regulierungsobergrenze

Die gesamte Entschädigung für alle im Rahmen der Fahrzeuggarantie regulierten Schäden in einem Versicherungsjahr ist gemäß Tabelle Deckungsumfang abhängig von der jeweiligen Garantieart auf einen Höchstgesamtbetrag (Regulierungsobergrenze) begrenzt. Die Regulierungsobergrenze enthält die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

§ 3 Versicherte Baugruppen und Ausschlüsse für Neuwagen-Anschlussgarantie/Premium-Garantie

1) Die Neuwagen-Anschlussgarantie und die Premium-Garantie beziehen sich auf alle mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen/elektronischen Bauteile mit nachstehenden Ausschlüssen.

2) Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Ausstattung: verchromte Teile, Zierleisten, Innenausstattung: wie Sitzbezüge, Lüftungsgitter, Dosenhalter und alle Kunststoffteile im Innenraum und Kofferraum. Alle Kunststoffabdeckungen und Verkleidungen einschließlich Polsterung und Abdeckungen im Motorraum
- Nachträglich installierte Bauteile, welche nicht im ursprünglichen Lieferumfang des Fahrzeuges enthalten waren (nachträglich als Ersatzteile installierte Originalersatzteile oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile im Sinne von § 11 in Abschnitt A. sind im Garantieuumfang enthalten)
- Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten

- Karosserie: alle Karosserieteile Metall- und Kunststoffteile einschließlich Stoßstangen; Wasserlecks bzw. Undichtigkeiten an der Karosserie wie z.B. undichte Tür-, Schiebedach- und Fensterdichtungen oder Cabriovertende (nicht jedoch Einrichtungen wie Kühler, Kopfdichtung, Heizkörper oder Klimaanlage)
- Verdecke: Cabrio- oder faltverdecke inklusive Gestelle
- Scheinwerfer, Leuchten, Glas, Scheinwerfergehäuse und Leuchtmittel
- Fensterscheiben und Spiegel allgemein (ausgenommen die Heckscheibe bei Ausfall des Heizungs- und Antennenelements)
- Gummischläuche, Gummiteile, Gummidichtungen an Türöffnungen, Kofferraum und Dach
- Lackschäden und Schönheitsfehler
- Kraftstoffsystem: Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, Kunststoffleitungen
- Räder: Reifen, Felgen, Spureinstellung und Auswuchten der Reifen
- Sonstiges: Windgeräusche, Quietsch-, und Klappergeräusche
- Verbrauchsmittel, Verschleißmittel und Verschleißteile: Stoßdämpfer, Filter, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Betriebsstoffe, Zündkerzen und Glühstifte
- Kupplung, Bremsbeläge, Bremsscheiben und -trommeln, Bremsseile und Bremsschläuche
- Verschleißteile: Hierunter fallen alle Teile, die im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten berücksichtigt werden. z.B.: Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Keilriemen, Zahnriemen
- Auspuffsystem, Diesel-Partikelfilter, Dieselmotorkatalysator: Von der Garantie umfasst sind jedoch Auspuffteile vom Auspuffkrümmer bis zum Katalysator für Otto-Motoren (jeweils einschließlich)
- Batterien, Akkumulatoren
- Telefonanlagen und Freisprecheinrichtungen
- Audio- und Navigationssystem
- Auffüllen, Nachfüllen und Umrüsten der Klimaanlage
- Bauteile, die bei Antragstellung bei fachmännischer Prüfung erkennbare Mängel aufweisen.

C. Annahmeveraussetzungen, Versicherungs- und Laufleistungsgrenzen

Die Garantie gilt nur für das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug und nur, wenn dieses gemäß § 9 des Abschnitts A. versicherbar ist und die Voraussetzungen für die nachfolgend gewählte Garantieart erfüllt sind.

§ 1 Neuwagen-Anschlussgarantie

Die Neuwagen-Anschlussgarantie kann nur abgeschlossen werden, wenn die Antragstellung innerhalb der Herstellergarantie erfolgt und das Fahrzeug weniger als 100.000 km Gesamtlaufleistung zum Zeitpunkt der Antragsstellung aufweist. Die Garantie schließt an die zwei- oder maximal dreijährige Herstellergarantie an. Die Garantie endet spätestens mit Ablauf des 6. Jahres nach der Erstzulassung oder bei Erreichen einer Gesamtlaufleistung von 150.000 km, je nachdem welche Voraussetzung früher eintritt.

§ 2 Premium-Garantie

Die Premium-Garantie kann bei einem Fahrzeugverkauf oder einer vollständigen Inspektion oder einer vollständigen Fahrzeugprüfung abgeschlossen werden.

Fahrzeuge, die älter als 6 Jahre nach der Erstzulassung sind oder mehr als 120.000 km Gesamtbetriebsleistung haben, können nicht versichert werden.

Die Garantie endet spätestens mit Ablauf des 8. Jahres nach der Erstzulassung oder bei Erreichen einer Gesamtlaufleistung von 180.000 km, je nachdem welche Voraussetzung früher eintritt.

Die Garantie kann bis zu den oben genannten Annahmeveraussetzungen verlängert werden.

§ 3 Komfort-Garantie/Basic-Garantie

Die Komfort-Garantie und die Basic-Garantie können bei einem Fahrzeugverkauf oder einer vollständigen Inspektion oder einer vollständigen Fahrzeugprüfung abgeschlossen werden.

Fahrzeuge, die älter als 12 Jahre nach der Erstzu-

lassung sind oder mehr als 160.000 km Gesamtbetriebsleistung haben, können nicht versichert werden.

Die Garantie endet spätestens mit Ablauf des 13. Jahres nach der Erstzulassung oder bei Erreichen einer Gesamtlaufleistung von 220.000 km, je nachdem welche Voraussetzung früher eintritt.

Die Garantie kann bis zu den oben genannten Annahmeveraussetzungen verlängert werden.

D. Mobilitätsgarantie

§ 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen Mobilitätsgarantie

Für die Mobilitätsgarantie gelten die Allgemeinen Bedingungen in Abschnitt A. sowie zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Abschnitt D.

§ 2 Dauer des Versicherungsschutzes, versicherte Fahrzeuge

Die Mobilitätsgarantie ist nur zusammen mit einer Neuwagen-Anschlussgarantie, einer Premium-Garantie, einer Komfort-Garantie oder einer Basic-Garantie („Hauptgarantie“) erhältlich. Der Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie richten sich nach der jeweils abgeschlossenen Hauptgarantie.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. „Panne“ im Sinne dieser Bestimmungen ist ausschließlich ein Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden inklusive Reifenpanne.
2. „Unfall“ ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis inklusive Marderschaden.
3. „Insassen“ im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht:
 - a) entgeltlich transportierte Personen,
 - b) Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden, ohne in einer persönlichen Beziehung zu dem Ersatzberechtigten stehen

oder

- c) nicht berechnete Fahrer oder andere Fahrzeuginsassen, die um die Nichtberechnung des Fahrers wissen.

§ 4 Leistungen der Mobilitätsgarantie

Kann das Fahrzeug die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt die Mobilitätsgarantie nachfolgende Leistungen:

- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Ersatzwagen
- Hilfe bei Unfällen
- Pickup zum Mobilitätsgarantie-Kfz-Betrieb
- Zusätzliche Auslagen
- Hotelübernachtung
- Weiterreise, Weiter- oder Rückfahrt
- Abholung des reparierten Fahrzeugs

Pannenhilfe:

Sollte das Fahrzeug fahruntüchtig werden, organisiert die Mobilitätsgarantie die Soforthilfe am Schadenort durch einen professionellen Pannendienst, um das Fahrzeug durch eine einfache Reparatur (mit den nach StVO im Pannenhilfsfahrzeugen üblicherweise befindlichen Kleinteilen) vor Ort in einen fahrtüchtigen Zustand zu versetzen.

Abschleppen:

Falls sich die Fahrtüchtigkeit nicht vor Ort bzw. nicht mit den Mitteln des Pannendienstes herstellen lässt, sorgt die Mobilitätsgarantie für einen Abschleppdienst zur nächsten Vertragswerkstatt oder wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Reparaturbetrieb und übernimmt die Kosten hierfür bis maximal 300,- EUR.

Muss der Wagen bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, wird eine sichere Unterstellmöglichkeit mit Kostenübernahme bis zu 80,- EUR organisiert.

Ersatzwagen:

Ist die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges am gleichen Tag nicht wiederherzustellen, wird ein Ersatzwagen der gleichen Kategorie, jedoch maximal bis 80,- EUR pro Tag für die Dauer der Reparatur und einer Höchstdauer von 3 Tagen bzw. 5 Tagen, wenn sich die Panne oder der Unfall an einem Wochenende

oder einem Feiertag ereignet, beschafft und dem Endkunden zur Verfügung gestellt. Der Versicherer übernimmt die Mietkosten des Ersatzwagens inklusive der Versicherungskosten. Alle anderen Kosten (z.B. für Benzin oder die Maut) sind vom Ersatzberechtigten zu tragen.

Hilfe bei Unfällen:

Die Mobilitätsgarantie ist auf Hilfe im Notfall ausgelegt. Im Falle eines Unfalles hilft Ihnen die Europ Assistance z. B. durch die Nennung der nächsten Vertragswerkstatt oder einfach mit nützlichen Hinweisen, wie Sie sich in einer Unfallsituation verhalten sollten. Die Mobilitätsgarantie sorgt für einen Abschleppdienst zur nächsten Vertragswerkstatt, und, wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Karosseriebetrieb und übernimmt die Kosten hierfür bis maximal 300,- EUR.

Pickup zum Mobilitätsgarantie- Kfz-Betrieb:

Besteht ein Mietwagenanspruch, so ist es stattdessen möglich, das Fahrzeug zur verkaufenden bzw. zur garantiegebenden Vertragswerkstatt abschleppen zu lassen. Hierfür kann der Betrag für die Mobilitätsleistung „Abschleppen“ auf maximal 540,- EUR erhöht werden.

Zusätzliche Auslagen:

Entstehen nach einem Transport des Fahrzeuges zur nächsten Vertragswerkstatt Kosten für die Heimfahrt bzw. für die Abholung des reparierten Fahrzeuges, werden diese Kosten nach Vorlage der entsprechenden Belege bis zu maximal 50,- EUR übernommen.

Hilfeleistungen ab einer Entfernung von 50 km vom Wohnort anstelle eines Ersatzwagens:

Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für Fahrer und berechnete Insassen eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für maximal 4 Nächte bis zu einem Betrag von 100,- EUR pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch den Ersatzberechtigten und die Insassen zu tragen.

Oder

Weiterreise:

Der Versicherer organisiert für den Ersatzberechtigten und die Insassen eine Zugreise zweiter Klasse zum ursprünglichen Zielort oder zurück zum

Hauptwohnsitz in Deutschland und übernimmt hierfür die Kosten. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1000 km Bahnstrecke, kann auf Wunsch des Ersatzberechtigten auch ein Flug in der Economy-Class organisiert und bezahlt werden.

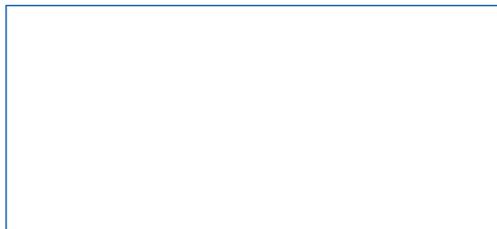
Abholung des reparierten Fahrzeuges:

Falls das instandgesetzte Fahrzeug abgeholt werden muss, organisiert und bezahlt der Versicherer eine Bahnfahrt zweiter Klasse für eine Person zu dem Ort, an dem das Fahrzeug instandgesetzt wurde, und trägt dafür die Kosten. Für den Fall, dass die Bahnfahrt 1000 km überschreitet, kann auch ein Flug der Economy-Class gewählt werden.



Europ Assistance Versicherungs-AG

Telefon: +49 (0)89 55987-667 - Fax: +49 (0)89 55987-157
Adenauerring 9 - 81737 München - Deutschland
www.europ-assistance.de



Ein Unternehmen der

